

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**3. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales  
am Mittwoch, dem 20.11.2019 um 18:00 Uhr  
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:  
TOP Thema  
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung vom 25.09.2019
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Verpflichtung von sachkundigen Einwohnern
- 2.2 Einwohnerfragestunde
- 2.3 Vorstellung des Projektes "Auf-Leben"
- 2.4 Vorstellung des Haushaltes 2020/2021 für das Jugend- und Sportamt  
BE: Amtsleiter Herr Nemson
- 2.5 LEQ-Vereinbarungen für Kindertagesstätte "Knirpsenland" und Hort an der Grundschule Geusa, 119/BV/19
- 2.6 Begleitausschuss der "Partnerschaft für Demokratie" Merseburg, 133/BV/19
- 2.7 Vertrag zur Nutzung der städtischen Sportstätten "Stadtstadion Merseburg" und Sportplatz "Ulmenweg", 137/BV/19
- 2.8 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.9 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Turré  
Ausschussvorsitzender

**Sondersitzung des Finanzausschusses  
am Donnerstag, dem 21.11.2019 um 18:00 Uhr  
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:  
TOP Thema  
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS 135/BV/19
- 2.3 Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg ab dem Jahr 2020 (Hebesatzsatzung), 136/BV/19
- 2.4 Diskussion zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen Vorschläge der Fraktionen
- 2.5 Antrag der AfD-Fraktion- 18/AN/19  
Parkplatzgebühren in der Innenstadt
- 2.6 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.7 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentliche Sitzung**

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Informationen der Stadtverwaltung
- 3.2 Anfragen und Anregungen der Stadträte

gez. Abitzsch  
Ausschussvorsitzender

## **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich der Stadt Merseburg**

Die Stadtverwaltung Merseburg gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, den 08.12.2019 dürfen im Innenstadtbereich, begrenzt durch König-Heinrich-Straße, Bahnhofstraße, Apothekerstraße, Obere Burgstraße, Am Neumarkt, Markt, Brühl, Sixtistraße und Wagnerstraße, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I, S. 2500), des Jugendarbeits-schutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I, S. 420) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Merseburg in Kraft.

### **Begründung:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadtverwaltung Merseburg ergibt sich aus § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA.

Gemäß § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden. Nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Auf die Zeiten der Hauptgottesdienste ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass am 08.12.2019 ist mit der Durchführung der Merseburger Schlossweihnacht vom 06. – 15. Dezember im historischen Ambiente des Domplatzes und des Schlossinnenhofes sowie dem Aktionstag der Kulturschatzweihnacht gegeben.

Die Kulturschatzweihnacht führt die vor 10 Jahren begonnene Kellerweihnacht mit der Einbindung weiterer Akteure auf größerer Breite fort und wird von Merseburger Vereinen, kulturellen Einrichtungen und Bürgern organisiert und gestaltet. Die Besucher der Schlossweihnacht werden durch die Akteure eingeladen, über den Weihnachtsmarkt hinaus, das Merseburger Schloss, die Stadt und ihre kulturellen Einrichtungen kennen zu lernen. Organisiert werden dafür die Öffnung der Keller mittelalterlicher Bürgerhäuser mit Angeboten zum Basteln, Informationen über das Vereinsleben, Führungen durch Kelleranlagen und eine Betreuung der Besucher durch die Walking Acts „Weihnachtsmann auf dem Fahrrad“ und „Schneekönigin“.

Die Schlossweihnacht selbst ist Ort für einen originellen Handels- und Gewerbemarkt, der den Besuchern die Möglichkeit geben soll, ausgewählte Artikel des Kunstgewerbes und von Selbstproduzenten erwerben zu können. Dies wird durch das besondere Angebot des verkaufsoffenen Sonntags in der Merseburger Innenstadt sinnvoll ergänzt.

Für eine künstlerische Umrahmung sorgen verschiedene Ausstellungen und Konzerte.

Traditionell werden die Merseburger Schlossweihnacht und die Kulturschatzweihnacht (vormals Kellerweihnacht) seit mehr als 10 Jahren durchgeführt und von mehr als 5 Tausend Besuchern aus Merseburg und Umgebung besucht.

Die Stadtverwaltung Merseburg kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen werden kann, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Die alljährlich stattfindende Merseburger Schlossweihnacht sowie die Kulturschatzweihnacht sind geeignet, einen Strom an Besuchern auszulösen, der die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

In Abstimmung mit den Händlern der Merseburger Innenstadt wird daher der 08.12.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, als verkaufsoffener Sonntag freigegeben. Der örtliche Bezug zur Merseburger Schlossweihnacht und Kulturschatzweihnacht ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gem. Ziffer 1 gegeben. Die Zeiten der Hauptgottesdienste, im Stadtgebiet Merseburg üblicherweise sonntags 10 Uhr, fanden Berücksichtigung.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung.

Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das besondere öffentliche Interesse ist mit der Durchführung einer traditionellen Veranstaltung mit Alleinstellungsmerkmal und überregionaler Ausstrahlung gegeben.

Durch die Veranstaltungen ist mit einem hohen Besucherandrang zu rechnen. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Blick auf das bevorstehende Weihnachtsfest über die saisonalen Handelsartikel zu informieren, sich mit typischen Geschenken aber auch mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzliche Ladenöffnungszeit hinaus auszustatten.

Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Öffnungszeit befriedigt werden kann und somit die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Ladengeschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsführung an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Merseburg, den 13.11.2019

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,  
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im  
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)